

Kurztitel

Strafgesetzbuch

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 60/1974 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 19/2001

§/Artikel/Anlage

§ 197

Inkrafttretensdatum

01.01.1975

Außerkrafttretensdatum

06.03.2001

Text**Verlassen eines Unmündigen**

§ 197. Wer eine unmündige Person, der gegenüber ihm eine Fürsorgepflicht obliegt, verläßt, um sich ihrer zu entledigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.